

► bAV-Info

Folge 068
20.03.2015
SLPM Veh

Auswirkungen der Zinsschmelze auf die handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen

Seit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sind Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

Bilanzierung von Pensionsrückstellungen mit dem sog. Erfüllungsbetrag

Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags ist von realistischen Annahmen auszugehen. Das bedeutet auch die Berücksichtigung von Trendannahmen (z.B. Gehalts- oder Rententrend). Die Abzinsung hat mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu erfolgen. Im Wege einer Vereinfachungsregelung darf grundsätzlich eine Restlaufzeit von Pensionsverpflichtungen von pauschal 15 Jahren angenommen werden (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB).

Diese Zinssätze werden monatlich von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelt und auf der Homepage der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt.¹

Die Abzinsungssätze orientieren sich an Unternehmensanleihen mit AA-Rating. Diese Zinssätze sinken seit Jahren. So lagen die Zinssätze der Jahre 2007 bis 2010 deutlich über den aktuellen Zinssätzen. Durch die Durchschnittsbildung (Marktzins der letzten sieben Jahre) wird der Effekt des gesunkenen Rechnungszinses zwar abgefedert, doch gehen immer mehr Jahre mit abfallendem Zinsniveau in die Durchschnittsbildung mit ein, während die noch hohen Zinssätze der Jahre vor 2009 aus der Durchschnittsbildung herausfallen. Diese Situation verschärft sich in den nächsten Jahren. Damit wird das seit einigen Jahren sehr niedrige Zinsniveau in den nächsten Jahren zu einem deutlichen Absinken des HGB-Zinssatzes führen.

Der Zins ist ein wesentlicher Parameter bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen. Umso niedriger er ist, umso höher sind die Pensionsrückstellungen. Damit erklärt sich auch das beharrliche Festhalten der Finanzverwaltung an dem mittlerweile unrealistischen Rechnungszins von 6% bei der Ermittlung der steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG).

Bereits beim Bilanztermin 31.12.2014 sind viele Kunden und insbesondere Steuerberater über die Höhe des Erfüllungsbetrags überrascht. Das führt zu zahlreichen Rückfragen. Dass die Zinsentwicklung sich in diesem Maß auswirkt, war vielen nicht bewusst. Es taucht hier regelmäßig die Frage auf: Wie geht es weiter?

Es liegen bereits verschiedene Prognosen über die Entwicklung des Abzinsungssatzes vor.² Demnach läge der Zinssatz im Jahr 2019 nur noch bei unter 2%! Die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Höhe des Erfüllungsbetrags kann man durchaus als dramatisch bezeichnen.

Einfluss des Rechnungszinses auf die Höhe des Erfüllungsbetrags

Anhand eines Beispiels soll der Einfluss des Rechnungszinses auf die Höhe des Erfüllungsbetrags dargestellt werden.

Einem 40-jähriger Arbeitnehmer, der mit Alter 20 in die Firma eingetreten ist, wurde mit Alter 30 eine Pensionszusage auf Altersrente ab Alter 65 in Höhe von 3.000 EUR monatlich, Invalidenrente in Höhe der Altersrente sowie 60%ige Witwenrente erteilt.

¹https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_Und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/abzinsungszinssaetze.pdf?__blob=publicationFile

² Z.B. Berechnungen der Heubeck AG

Der Erfüllungsbetrag hat am 31.12.2014 (Zinssatz 4,53%) **102.534 EUR** betragen.

Am 31.12.2015 würde er beim prognostizierten Zinssatz von 3,82% **138.230 EUR** betragen.

Er erhöht sich also um **35.696 EUR** vom 31.12.2014 zum 31.12.2015.

Würde der Zins im Vergleich zum 31.12.2014 konstant bleiben, läge der Erfüllungsbetrag am 31.12.2015 bei nur **111.190 EUR**.

Bei konstantem Zins würde sich der Erfüllungsbetrags also nur um **8.656 EUR** erhöhen.

Von der Zuführung in Höhe von **35.696 EUR** entfallen folglich **27.040 EUR** allein auf den Effekt des gesunkenen Zinses, also rund 75% des Zuführungsbetrags!

	Zins 4,53%	Zuführung	Zins 3,82%	Zuführung	Zinseffekt
31.12.2014	102.534 EUR				
31.12.2015	111.190 EUR	8.656 EUR	138.230 EUR	35.696 EUR	27.040 EUR

Übersicht: Entwicklung des Erfüllungsbetrags

Durch die hohe Zuführung zum Erfüllungsbetrag reduziert sich der Gewinn in der Handelsbilanz mit entsprechenden Auswirkungen auf gewinnabhängige Vergütungen oder eine mögliche Ausschüttung an die Gesellschafter. Die negative Wirkung auf das Eigenkapital kann insbesondere auch im Hinblick auf Basel III kritisch sein.

Hinweise

Bei einer kongruent rückgedeckten beitragsorientierten Leistungszusage, bei der die Rückdeckungsversicherung die Voraussetzungen für die Saldierung erfüllt (§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB, z.B. Verpfändung oder CTA), spielt die Zinsentwicklung für den bilanziellen Ausweis keine Rolle; in diesem Fall sind Erfüllungsbetrag und Aktivwert gleich hoch und werden saldiert. Die Höhe der saldierten Werte ist lediglich im Anhang anzugeben.

Bei einer rückgedeckten Leistungszusage wird ebenfalls der Erfüllungsbetrag mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung bzw. Vermögen in einem CTA saldiert, sofern wiederum die Voraussetzungen für die Saldierung erfüllt sind. In diesem Fall wird der bilanzielle Ausweis der Direktzusage durch die zu saldierenden Werte abgedeckt. Allerdings macht sich auch hier der gestiegene Erfüllungsbetrag in Form einer Erhöhung des zu bilanzierenden Teils des Erfüllungsbetrags bemerkbar. D.h. waren bisher Aktivwert und Erfüllungsbetrag gleich hoch, war der bilanzielle Ausweis der Direktzusage, wenn die Rückdeckungsversicherung die Voraussetzung für die Saldierung erfüllt, null. Der gesunkene Rechnungszins führt nun dazu, dass der Erfüllungsbetrag über den Aktivwert steigt. Der den Aktivwert übersteigende Teil des Erfüllungsbetrags wird direkt in der Bilanz erfasst. Aber auch der umgekehrte Fall ist möglich: Die Höhe des Aktivwerts der Rückdeckungsversicherung war bisher höher als der Erfüllungsbetrag, mit der Folge, dass dieser Betrag unter dem Posten Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung in der Bilanz zu aktivieren war (§246 Abs. 2 S. 3 HGB). Durch den gestiegenen Erfüllungsbetrag kann dieser Ausweis des Planvermögens reduziert oder eliminiert werden.

Zusammenfassung

1. In der Handelsbilanz werden Direktzusagen mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Als Zins ist der durchschnittliche Marktzins der letzten 7 Jahre zugrunde zu legen. Dieser lag im Dezember 2009 bei 5,25% und fällt seitdem ab. Am 28.02.2015 lag er bei 4,43%. Ende 2015 wird ein Zins von unter 4% erwartet. Prognosen gehen davon aus, dass der Marktzinssatz weiterhin und deutlich sinkt.
2. Überproportionale Zuführungen beim Erfüllungsbetrag wirken in der Regel belastend auf die Bilanz des Unternehmens. Sie reduzieren den handelsbilanziellen Gewinn.
3. In vielen Fällen ist die Zinsentwicklung Anlass, über einen Wechsel des Durchführungswegs nachzudenken. In Frage kommt hier regelmäßig der Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66 EStG i.V.m. § 4e Abs. 3 EStG) für den Past Service und die rückgedeckte Unterstützungskasse für den Future Service. Aber auch eine Umgestaltung in eine beitragsorientierte Leistungszusage bietet sich als Lösung an.